



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppi/077-2023#009  
Datum: 19.05.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Lich - Modernisierung der Verkehrsstation“**

**in der Stadt Lich  
im Landkreis Gießen**

**Bahn-km 14,891 bis 15,583**

**der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG)  
Hahnstraße 49  
60528 Frankfurt am Main**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                         |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Verfügender Teil .....                                                  | 4  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                                            | 4  |
| A.2   | Planunterlagen .....                                                    | 4  |
| A.3   | Besondere Entscheidungen .....                                          | 7  |
| A.3.1 | Konzentrationswirkung .....                                             | 7  |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....                                                 | 7  |
| A.4.1 | Umweltfachliche Bauüberwachung.....                                     | 7  |
| A.4.2 | Natur- und Artenschutz .....                                            | 8  |
| A.4.3 | Immissionsschutz.....                                                   | 9  |
| A.4.4 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                       | 9  |
| A.4.5 | Denkmalschutz.....                                                      | 10 |
| A.4.6 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....    | 10 |
| A.4.7 | Unterrichtungspflichten.....                                            | 11 |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin.....                                       | 12 |
| A.6   | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 14 |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                                             | 14 |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                                               | 14 |
| B.    | Begründung .....                                                        | 15 |
| B.1   | Sachverhalt .....                                                       | 15 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens.....                                           | 15 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                        | 15 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren.....                                                 | 15 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung.....                                     | 19 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....                                                   | 19 |
| B.2.2 | Zuständigkeit.....                                                      | 19 |
| B.3   | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....                   | 20 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                      | 20 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                                                | 20 |
| B.4.2 | Natur- und Artenschutz .....                                            | 20 |
| B.4.3 | Umweltfachliche Bauüberwachung.....                                     | 21 |
| B.4.4 | Immissionsschutz.....                                                   | 22 |
| B.4.5 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                       | 25 |
| B.4.6 | Denkmalschutz.....                                                      | 25 |
| B.4.7 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....    | 26 |
| B.4.8 | Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....           | 26 |
| B.5   | Gesamtabwägung .....                                                    | 27 |
| B.6   | Sofortige Vollziehung .....                                             | 28 |
| B.7   | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                             | 28 |

|    |                              |    |
|----|------------------------------|----|
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung ..... | 29 |
|----|------------------------------|----|

Auf Antrag der DB InfraGo AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin), ehem. DB Netz AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lich - Modernisierung der Verkehrsstation“ in der Stadt Lich, im Landkreis Gießen, Bahn-km 14,891 bis 15,583 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Barrierefreier Umbau des Mittelbahnsteigs mit 140m Länge
- Herstellung eines Stauraumkanals
- Neubau eines mittels Schranke technisch gesicherten Reisendenüberwegs
- Anpassung Spurplan Gleis 2 an den neuen Mittelbahnsteig
- Ersatzloser Rückbau Gleis 3 und Gleis 4

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                  | Bemerkung           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand: 25.09.2023, 30 Seiten       | festgestellt        |
| 2         | Übersichtskarte und Übersichtslagepläne                           |                     |
| 2.1       | Übersichtskarte<br>Planungsstand: 25.09.2023, Maßstab 1 : 100.000 | nur zur Information |
| 2.2       | Übersichtslageplan<br>Planungsstand: 25.09.2023, Maßstab 1 : 5000 | nur zur Information |
| 3         | Lagepläne                                                         |                     |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                                                   | <b>Bemerkung</b>                    |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 3.1a             | Lageplan Verkehrsstation Lich, km 14,851 – km 15,375<br>Planungsstand: 31.03.2025, Maßstab 1 : 500                        | Blaudruck<br>festgestellt           |
| 3.2              | Lageplan Verkehrsstation Lich, km 15,375 – km 15,645<br>Planungsstand: 25.09.2023, Maßstab 1 : 500                        | festgestellt                        |
| 4a               | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand: 31.09.2025, 7 Blätter                                                               | Blaudruck<br>festgestellt           |
| 5                | Grunderwerbspläne                                                                                                         |                                     |
| 5.1a             | Grunderwerbsplan, km 14,851 – km 15,375<br>Planungsstand: 31.03.2025, Maßstab 1 : 500                                     | Blaudruck<br>festgestellt           |
| 5.2              | Grunderwerbsplan km 15,375 – km 15,645<br>Planungsstand: 25.09.2023, Maßstab 1 : 500                                      | festgestellt                        |
| 6a               | Grunderwerbsverzeichnis<br>Planungsstand: 31.03.2025, 2 Seiten                                                            | Blaudruck<br>festgestellt           |
| 7                | Bauwerkspläne                                                                                                             |                                     |
| 7.1a             | Bauwerksplan Draufsicht, km 15,020 – km 15,300<br>Planungsstand 31.03.2025, Maßstab 1:200                                 | Blaudruck<br>nur zur<br>Information |
| 7.2a             | Bauwerksplan, Mittelbahnsteig, Ansicht und Schnitt<br>km 15,110 – km 15,250,<br>Planungsstand 31.03.2025, Maßstab 1:100   | Blaudruck<br>nur zur<br>Information |
| 7.3              | Bauwerksplan, Bahnsteig Gleis 2, Ansicht und Schnitt<br>km 15,072 – km 15,212,<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:100 | nur zur<br>Information              |
| 8                | Bahnübergänge                                                                                                             |                                     |
| 8.1a             | Reisendenübergang, km 14,992 – km 15,163<br>Streuwinkelplan<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:200                    | Blaudruck<br>nur zur<br>Information |
| 8.2              | Reisendenübergang-Berechnung<br>Planungsstand 03.03.2022                                                                  | nur zur<br>Information              |
| 9                | Querschnitte                                                                                                              |                                     |
| 9.1              | Querschnitt, km 15,068<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:100                                                         | nur zur<br>Information              |
| 9.2              | Querschnitt, km 15,156<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:100                                                         | nur zur<br>Information              |
| 10.1             | Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne<br>Km 15,375 – km 15,645<br>Planungsstand: 25.09.2023, Maßstab: 1 : 500    | festgestellt                        |
| 11               | Kabel- und Leitungslagepläne                                                                                              |                                     |
| 11.1             | Kabel- und Leitungsplan, km 14,851 – km 15,375<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1: 500                                | nur zur<br>Information              |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>                                                      | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 11.2             | Kabel- und Leitungsplan, km 14,851 – km 15,375<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1 : 500  | nur zur Information |
| 12.1             | Spurplanskizze, km 14,891 – 15,583<br>Planungsstand 25.09.2023, ohne Maßstab                 | nur zur Information |
| 13               | Landschaftspflegerischer Begleitplan                                                         |                     |
| 13.1             | Landespflegerischer Begleitplan,<br>Planungsstand 03.09.2024, 31 Seiten                      | festgestellt        |
| 13.2             | Bestands- und Konfliktplan<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:100                        | nur zur Information |
| 13.3             | Maßnahmenplan<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:1000                                    | festgestellt        |
| 13.4             | Maßnahmenblätter<br>Planungsstand 25.04.2023                                                 | festgestellt        |
| 14.1             | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>Planungsstand: 03.09.2024, 25 Seiten                   | nur zur Information |
| 15               | Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungen                                                |                     |
| 15.1             | Schalltechnische Untersuchung (baubedingt)                                                   | nur zur Information |
| 15.2             | Erschütterungstechnische Untersuchung (baubedingt)                                           | nur zur Information |
| 16               | Hydraulische Berechnung                                                                      |                     |
| 16.1             | Lageplan Entwässerung,<br>Planungsstand 25.09.2023, Maßstab 1:500                            | nur zur Information |
| 16.2             | Hydraulische Berechnung                                                                      | nur zur Information |
| 16.3             | Nachweis DWA                                                                                 | nur zur Information |
| 16.4             | Erläuterungsbericht Entwässerungskonzept,<br>Planungsstand 25.09.2025, 7 Seiten              | nur zur Information |
| 16.5             | KOSTRA_DWD                                                                                   | nur zur Information |
| 17.1             | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie<br>Planungsstand 25.09.202339 Seiten plus Anlagen         | nur zur Information |
| 18               | Geotechnischer Bericht                                                                       |                     |
| 18.1             | Geotechnischer Bericht<br>Planungsstand 23.09.2023, 31 Seiten plus Anlagen                   | nur zur Information |
| 18.2             | Geotechnischer Bericht zum Stauraumkanal<br>Planungsstand 23.09.2023, 22 Seiten plus Anlagen | nur zur Information |
| 19.1             | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept<br>Planungsstand 23.09.2023, 19 Seiten plus Anlagen | nur zur Information |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt damit insbesondere die folgenden Entscheidungen:

##### **A.3.1.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG**

Der Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sowie Vermeidungsmaßnahmen, wie sie sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13.1) ergeben, zugelassen.

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

#### **A.4.2 Natur- und Artenschutz**

a) In Ergänzung zur Maßnahme 001\_VA (Vergrämung von Reptilien) sind folgende Bestimmungen umzusetzen.

- Die Vegetation in den ruderalen (Rand-)Bereichen der BE-Flächen sowie die beidseitig am Gleiskörper angrenzende Ruderalflur der Baufelder und die Vegetationsbereiche unmittelbar hinter der Betonmauer sowie ein Sicherheitsstreifen von 5 Metern sind vor Beginn der Baumaßnahmen unattraktiv für Reptilien zu gestalten, das bedeutet durch eine regelmäßige Mahd so kurzzuhalten, dass sie keine Deckung mehr bieten.
- Die Schnitthöhe hat wenige Zentimeter zu betragen.
- Der Beginn der Mahd ist auf den Lebenszyklus der Art Zauneidechse abzustimmen. Sie ist außerhalb der Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Winterruhe durchzuführen. Bei Bauarbeiten zwischen Oktober und März/April ist die Mahd Anfang September durchzuführen, bei Bauarbeiten zwischen April/Mai und Anfang September ist die Mahd im April durchzuführen.
- Die Mahd ist bereits ein Jahr vor Baubeginn durchzuführen.
- Die Mahd ist in einem zweiwöchigen Turnus durchzuführen.
- Das Mahdgut sowie zusätzliche Strukturen, die der Zauneidechse als Verstecke dienen könnten (z. B. Totholz, größere Steine, ggf. Abfallablagerungen) sind vollständig manuell zu entfernen.
- Die angrenzenden Bereiche dürfen in der Zeit der Vergrämung auf einer Länge von mindestens 100 Metern nicht gemäht werden.
- Die Arbeiten sind von Fachpersonal durchzuführen und von der Umweltbaubegleitung zu überwachen. Gegebenenfalls sind einzelne Individuen der Zauneidechse von der Umweltbaubegleitung aus dem Baufeld in die angrenzenden Habitate zu verbringen.
- Die Umweltbaubegleitung entscheidet vor Ort über das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns, um eine Rückwanderung zu vermeiden.



### **A.4.3 Immissionsschutz**

#### **A.4.3.1 Allgemeines, Überwachungs-und Informationspflichten**

- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Vorhabenträgerin hat einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungieren und im Falle von Beschwerden unverzüglich reagieren kann. Die Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer, Internet) dieser ist gut sichtbar an der Baustelle bekanntzugeben.

#### **A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- Sämtliche Eingriffe in den Boden im Bereich „Bahnhof Lich“ sind von einem alt-lastenfachlich qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren. Die beauftragte Firma ist dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bodeneingriffe unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) mitzuteilen
- Ergeben sich im Zuge der (gesamten) Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren.

Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

- Die fachgutachterliche Überwachung der Bodeneingriffe ist in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Bodeneingriffe digital vorzulegen. Im Falle von besonderen, altlastenfachlich relevanten Vorkommnissen sind Zwischenberichte zu erstellen, die dem Regierungspräsidium Gießen (Dez. 41.4) ebenfalls vorzulegen sind.

#### **A.4.5 Denkmalschutz**

##### **A.4.5.1 Bodendenkmäler**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“ Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

##### **A.4.5.2 Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**

Vor Baubeginn hat mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, eine Abstimmung bzgl. der Farb- und Formgestaltung zu erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich festzughalten.

##### **A.4.6 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Im Bereich des Bf Lich befinden sich mehrere Werbeträger der Ströer DERG Media GmbH. Sofern Werbeträger für die Baumaßnahme dauerhaft oder vorübergehend entfernt werden müssen, ist dies rechtzeitig der Ströer DERG Media GmbH mitzuteilen.

Sollte im Ausbaubereich Lichtpunkte versetzt, Stahlrohrmaste der Lichtpunkte erneuert oder zusätzliche Lichtpunkte errichtet werden, ist die Oberhessische

Versorgungsbetriebe AG (OVAG) unter [strassenbeleuchtung@ovag.de](mailto:strassenbeleuchtung@ovag.de) zu kontaktieren.

#### **A.4.7 Unterrichtungspflichten**

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, dem Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, der OVAG Netz GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, dem Regierungspräsidium Gießen (Dez 41.4), der Vodafone GmbH, und dem Oberhessischen Versorgungsbetrieb (OVAG Straße 21, Hungen) mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang II/Allgemeine Vordrucke/51 II Anzeige ueber den Beginn der Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang%20II/Allgemeine%20Vordrucke/51%20Anzeige%20ueber%20den%20Beginn%20der%20Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, dem Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, der OVAG Netz GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, dem Regierungspräsidium Gießen (Dez 41.4), der Vodafone GmbH, und dem Oberhessischen Versorgungsbetrieb (OVAG Straße 21, Hungen) schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden ([https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang II/Allgemeine Vordrucke/51 II Anzeige ueber die Fertigstellung der Bauarbeiten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang%20II/Allgemeine%20Vordrucke/51%20Anzeige%20ueber%20die%20Fertigstellung%20der%20Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15)).

## **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.       | Deutsche Bahn AG, Immobilien<br>Karlstraße 6; 60327 Frankfurt am Main<br>E-Mail vom 25.07.2024; AZ:TÖB-HE-24-184123/Fi                       | zugessagt |
| 2.       | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Pirmasenserstraße 65, 67655 Kaiserslautern<br>E-Mail vom 08.07.2024                                         | zugessagt |
| 3.       | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden<br>E-Mail vom 26.07.2024                                 | zugessagt |
| 4.       | Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kulturpflege<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden<br>E-Mail vom 26.07.2024                             | zugessagt |
| 5.       | Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde<br>Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen<br>E-Mail vom 02.07.2024 und vom 05.08.2024 | zugessagt |
| 6.       | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim<br>E-Mail vom 18.07.2024                                                    | zugessagt |
| 7.       | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland<br>Zurmainer Straße 175, 542892 Trier<br>E-Mail vom 03.07.2024 und vom 04.07.2024                 | zugessagt |
| 8.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 09.07.2024                                        | zugessagt |
| 9.       | Stadtverwaltung Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich<br>E-Mail vom 22.07.2024                                                                    | zugessagt |
| 10.      | Landkreis Gießen, Untere Naturschutzbehörde<br>Riversplatz 1-9, 35394 Gießen<br>E-Mail vom 05.07.2024                                        | zugessagt |
| 11.      | Stadtwerke Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich<br>E-Mail vom 26.07.2024                                                                         | zugessagt |
| 12.      | Oberhessische Gasversorgung GmbH<br>Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 10.07.2024                                     | zugessagt |
| 13.      | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV<br>Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 25.07.2024                            | zugessagt |
| 14.      | Landkreis Gießen<br>Ursulum 18b, 35396 Gießen<br>E-Mail vom 26.06.2024                                                                       | zugessagt |
| 15.      | 1&1 Leitungsauskunft<br>13407 Berlin<br>E-Mail vom 09.07.2024                                                                                | zugessagt |

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Lich - Modernisierung der Verkehrsstation“ hat den barrierefreien Umbau des Mittelbahnsteigs sowie den Neubau eines technisch gesicherten Reisendenüberwegs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,891 bis 15,583 der Strecke 3701 Gießen - Gelnhausen in LichLich.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGo AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.07.2023, Az. I.NI-MI-K-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Lich - Modernisierung der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 10.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.09.2023 und 26.10.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.08.2023, Az. 551ppi/077-2023#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                      |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Deutsche Bahn AG, Immobilien<br>Karlstraße 6; 60327 Frankfurt am Main                            |
| 2.       | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Pirmasenserstraße 65, 67655 Kaiserslautern                      |
| 3.       | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden              |
| 4.       | Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kulturpflege<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden          |
| 5.       | Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde<br>Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen |
| 6.       | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim                                 |
| 7.       | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland<br>Zurmainer Straße 175, 542892 Trier                 |
| 8.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg                     |
| 9.       | Stadtverwaltung Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich                                                 |
| 10.      | Landkreis Gießen, Untere Naturschutzbehörde<br>Riversplatz 1-9, 35394 Gießen                     |
| 11.      | Stadtwerke Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich                                                      |
| 12.      | Oberhessische Gasversorgung GmbH<br>Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg                  |
| 13.      | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV<br>Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg         |
| 14.      | Landkreis Gießen<br>Ursulum 18b, 35396 Gießen                                                    |
| 15.      | 1&1 Leitungsauskunft<br>13407 Berlin                                                             |
| 16.      | Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.                                    |

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                   |
|----------|---------------------------------------------------------------|
| 16.      | Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:



| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                              |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12.      | Oberhessische Gasversorgung GmbH<br>Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 10.07.2024 |
| 14.      | Landkreis Gießen<br>Ursulum 18b, 35396 Gießen<br>E-Mail vom 26.06.2024                                   |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                  |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Deutsche Bahn AG, Immobilien<br>Karlstraße 6; 60327 Frankfurt am Main<br>E-Mail vom 25.07.2024; AZ:TÖB-HE-24-184123/Fi                       |
| 2.       | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Pirmasenserstraße 65, 67655 Kaiserslautern<br>E-Mail vom 08.07.2024                                         |
| 3.       | Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHÄOLOGIE<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden<br>E-Mail vom 26.07.2024                                 |
| 4.       | Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kulturpflege<br>Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden<br>E-Mail vom 26.07.2024                             |
| 5.       | Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde<br>Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen<br>E-Mail vom 02.07.2024 und vom 05.08.2024 |
| 6.       | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH<br>Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim<br>E-Mail vom 18.07.2024                                                    |
| 7.       | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland<br>Zurmainer Straße 175, 542892 Trier<br>E-Mail vom 03.07.2024 und vom 04.07.2024                 |
| 8.       | Oberhessische Versorgungsbetriebe AG<br>Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 09.07.2024                                        |
| 9.       | Stadtverwaltung Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich<br>E-Mail vom 22.07.2024                                                                    |
| 10.      | Landkreis Gießen, Untere Naturschutzbehörde<br>Riversplatz 1-9, 35394 Gießen<br>E-Mail vom 05.07.2024                                        |
| 11.      | Stadtwerke Lich<br>Unterstadt 1, 35423 Lich<br>E-Mail vom 26.07.2024                                                                         |
| 12.      | Oberhessische Gasversorgung GmbH<br>Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 10.07.2024                                     |
| 13.      | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe ZOV<br>Hanauer Straße 22, 61169 Friedberg<br>E-Mail vom 25.07.2024                            |
| 14.      | Landkreis Gießen<br>Ursulum 18b, 35396 Gießen<br>E-Mail vom 26.06.2024                                                                       |
| 15.      | 1&1 Leitungsauskunft<br>13407 Berlin<br>E-Mail vom 09.07.2024                                                                                |

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 12.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 gemäß § 18 a Abs. 3 AEG auf der Internetseite des

Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 26.07.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängerte diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 31.05.2024 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

#### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 AEG auf eine Erörterung verzichtet

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG, Regionalbereich Mitte.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.08.2023, Az.: 55134-551ppw/077-2023#009 gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist der barrierefreie Umbau des Mittelbahnsteigs, der Neubau eines mittels Schranke technisch gesicherten Reisendenüberwegs sowie der ersatzlose Rückbau von Gleis 3 und Gleis 4. Die Planung dient Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Natur- und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich keine naturschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Schutzgebiete.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergab sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von 521 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe werden auf den bauzeitlichen beanspruchten Grünflächen Begrünungen angelegt. Damit sollen erosionsbedingte Schäden der Erdbauwerke und ein Abschwemmen des Oberbodens verhindert werden und eine ansprechende Eingrünung und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### **B.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen unter A.4.3 und durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

##### **B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung § 74 Abs.2, Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die dem Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Das Errichten und Betreiben von Baustellen beurteilt sich nach § 22 Abs.1 BImSchG. Hiernach wird vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind (§ 22 Abs.1, Nr.1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem, ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau, differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte unter Ziffer 3.1.1 fest. Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte kann von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden. Von den Werten der Ziffer 3.1.1 sind im Einzelfall Abweichungen denkbar, etwa wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall wegen einer bereits vorhandenen Lärmvorbelastung ausnahmsweise als geringer

anzusehen ist, als es in den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zum Ausdruck kommt. Dabei ist die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn zu verstehen und umfasst alle tatsächlichen im planbetroffenen Gebiet regelmäßig auftretenden Immissionen. Nach der Rechtsprechung ist unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung herrührt. Grundsätzlich können daher baubedingte Lärmimmissionen dem Einwirkungsbereich eines Vorhabens bis zur Grenze der gegebenen Vorbelastung noch ohne nachteilige Wirkungen zugemutet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass erwartet werden kann, dass die Außenbauteile der jeweiligen Gebäude gegenüber der ständig vorhandenen Vorbelastung ohne eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Wohnungen ausgelegt sind.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen (Unterlage 15.1) untersucht.

Das Gutachten analysiert die aus der Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV-Baulärm.

Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass, vor allem während der nächtlichen Arbeiten, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist daher geplant, die Arbeiten so weit wie möglich im Tageszeitraum unter Ausnutzung von Vollsperrungen der Eisenbahnstrecke durchzuführen. Nur soweit dies betrieblich nicht umsetzbar ist, werden auch Arbeiten in den Nachtzeitraum gelegt. Dabei wird es zu Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) in der Nacht und 70 dB(A) am Tage kommen.

Ausgehend von den zu erwartenden baubedingten Immissionen im Bereich der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Minderung von baubedingten Geräuschimmissionen vorgesehen.

Die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen (Unterlage 20.1) schlägt eine Vielzahl von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen vor, welche die Vorhabenträgerin in der Planung übernommen und entsprechend im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Kapitel 10.10 dargestellt hat. Insbesondere sieht die Vorhabenträgerin Ersatzwohnraum vor soweit über einem längeren zusammenhängenden Zeitraum andauernde geräuschintensive nächtlichen

Bauarbeiten zu erwarten sind, die in nahe gelegenen Gebäuden mit Wohnnutzungen einen gesunden Nachtschlaf nicht mehr möglich machen. Als sachgerecht wird dabei unter Berücksichtigung der Dauer der Baumaßnahme und aufgrund der Bausubstanz der angrenzenden Wohngebäude ein Schwellenwert außen von  $L_{r,N} > 60 \text{ dB(A)}$  durch die Vorhabenträgerin angesehen.

Die dort genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept, das sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht hat, erweist sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.3 nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig.

Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dabei erkennt die Plangenehmigungsbehörde nicht die besondere Bedeutung des Nachtschlafes. Diesem wird durch die Gewährung von Ersatzwohnraum durch die Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierte Untersuchung zuden baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden, so dass eine vorläufige Prognose ausreichend ist. Dem Interesse der betroffenen Anlieger an einer frühzeitigen Information über die zu erwartenden Bauarbeiten wird gemäß dem vorgelegten Schutzkonzept der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Aus dem Blickwinkel der Planfeststellung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich erkennbare Konflikte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigen lassen. Eine Schlüsselfunktion kommt zum einen dem einzusetzenden Immissionsschutzbeauftragten zu, der situationsabhängig geeignete Maßnahmen zur Lärminderung anordnen kann, zum anderen der Bereitstellung von Ersatzwohnraum zu.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und der ergänzend in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie der im Vergleich mit anderen Bauvorhaben eher kurzzeitigen lärmintensiven Bauphasen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse als zumutbar.



#### **B.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Ansprüche auf vorsorgenden Schallschutz kommen vorliegend nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- 16. BImSchV) nicht gegeben sind. Das geplante Vorhaben stellt keine wesentliche Änderung des Schienenweges im Sinne der §§ 41 ff. BImSchG dar. Für die Errichtung eines Bahnsteigs ist dies durch die Rechtsprechung ausdrücklich entschieden worden. Auch die Arbeiten an den Bahnübergängen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff dar, da nach der Rechtsprechung und dem insoweit gebotenen funktionalen Verständnis für die Annahme eines solchen erforderlich ist, dass durch die Baumaßnahme die vorausgesetzte oder planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges erhöht wird. Dazu wäre notwendig, dass die geplante Baumaßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Schienenverkehrs führe (Kapazitätserhöhung). Eine solche Leistungssteigerung der Eisenbahnstrecke ist mit den Umbauten der betroffenen Bahnsteige nicht beabsichtigt. Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist daher nicht eröffnet.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für das Bahngelände folgenden Eintrag in der Altflächendatei gibt:

#### **B.4.6 Denkmalschutz**

Im Landkreis Gießen sind die Kleindenkmäler noch nicht flächendeckend erfasst. Deshalb können sich im fraglichen Gebiet Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken befinden, die zwar Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber noch nicht im Denkmalverzeichnis erfasst wurden. Diese sind ebenfalls an Ort und Stelle zu erhalten und auch während der Maßnahme - etwa den Erschließungsarbeiten, Erstellung der temporären Zuwegungen oder Schutzgerüsten

etc. - zu schützen. Im Verdachtsfall ist der Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufzunehmen.

Die vorgesehene Fläche für die Modernisierung der Verkehrsstation Lich liegt in der näheren Umgebung der folgenden Kulturdenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

- **Bahnhof Lich mit Nebengebäuden, Bahnhofstraße 1:** Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, städtebaulichen Gründen. Das Bahnhofsgebäude, einschließlich der an der Westseite liegenden gusseisernen Säulen gestützten Bahnsteigverdachung, inkl. der verschiedenen Nebengebäude, wie Stellwerk, Güterschuppen und das kleine giebelständige Bahnhofslager.
- **Stellwerk, Heinrich Neeb Straße 36:** Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, technischen Gründen.

Auf die folgenden technische / baulichen Anlagen – als Bestandteil der Kulturdenkmäler wird hingewiesen:

- Bauzeitliche/ historisch bestehende Technische Anlagen: Stellwerkstechnik, Signalanlagentechnik, etc.
- Bauzeitliche/ historisch bestehende Bauliche Anlagen: Bspw. Gleise, Bahnsteige, Uhren, Bahnhof-, Gleisbezeichnungsschilder, Warnschilder, etc.

#### **B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Es liegen hierzu keine Einwände vor.

Im Rahmen der öffentlichen Planauslegung wurden auch im Übrigen keine Einwände zu Rechtspositionen Dritter vorgetragen.

#### **B.4.8 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

##### **B.4.8.1 Einwender mit der Schlüsselnummer 01**

- 1) Der Einwender weist darauf hin, dass der Bahnhof Lich, sowohl das Empfangsgebäude, als auch das Stellwerksgebäude und der Güterschuppen

nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Einzelkulturdenkmäler in die Denkmalliste des Landes Hessen eingetragen sind und dass die DB als Eigentümer des Stellwerksgebäudes zur Unterhaltung der Gebäude auch zukünftig verpflichtet ist. Er fordert, dass in die Planungen der Maßnahmen das Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden sowie die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gießen als zuständige Behörde einzubeziehen sind.

- 2) Der Einwender sieht den geplanten Gleisrückbau als kritisch an, weil durch die verminderte Gleisanzahl an Bahnhöfen zukünftig auch die Überhol- und Kreuzungsmöglichkeiten genommen werde. Fraglich sei, weshalb die Bahnsteige soweit in die stillgelegten Gleise 3 und 4 hineinragten. Hier sei für eine spätere Erweiterung des Bahnhofes, versehen wieder mit einem weiteren Überholgleis, jegliche Handlungsmöglichkeit genommen, da die Bahnsteige zu weit in das ehemalige Gleis 3 hineingebaut werde.
- 3) Der Einwender stellt die Bahnsteigpositionen in Frage. Er gibt zudem den Hinweis, dass auch der Bahnhof Wilsenroth unter Denkmalschutz steht.

Die Einwände waren zurückzuweisen:

Zu 1.) Der Einwender trägt keine persönlichen Betroffenheiten vor. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden zudem das Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden sowie der Landkreis Gießen beteiligt. Beide Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände gegen die Baumaßnahme.

Zu 2.) Der Gleisrückbau wurde gesetzeskonform stillgelegt. Die Planung der Baumaßnahme obliegt der Vorhabenträgerin, die diese gem. der vorhandenen Gesetze und Richtlinien durchgeführt hat. Die Planung sieht einen möglichst minimalen Eingriff in den Bestand vor. Eine persönliche Betroffenheit wird seitens der Einwenders nicht geltend gemacht.

Zu 3.) Die Planung der Baumaßnahme obliegt der Vorhabenträgerin, die diese gem. der vorhandenen Gesetze und Richtlinien durchgeführt hat. Die Planung sieht einen möglichst minimalen Eingriff in den Bestand vor. Eine persönliche Betroffenheit wird seitens der Einwenders nicht geltend gemacht.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen höher als entgegengesetzte öffentliche Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken  
Frankfurt/Main, den 19.05.2025  
Az. 551ppi/077-2023#009  
EVH-Nr. 3499976**

Im Auftrag